

§ 6

Milch mit zugesicherten Eigenschaften

Die Erzeugerpreise für Kuhmilch, die mit zugesicherten Eigenschaften entsprechend TGL 8065 an Kliniken, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen geliefert wird, betragen:

- vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerpreis) bei natürlichem Fettgehalt 0,91 M/kg,
- vom 1. November bis 30. April (Winterpreis) bei natürlichem Fettgehalt 0,96 M/kg.

«7

Preise für Magermilch und Buttermilch für Futterzwecke

Der Abgabepreis für Mager- und Buttermilch für Futterzwecke beträgt einheitlich, unabhängig vom Rücklieferungsanspruch

0,15 M/kg

frei vereinbarter Ausgabestelle.

§ 8

Preise für Vollmilch für Futterzwecke

Der Abgabepreis für Vollmilchliefereien für Futterzwecke beträgt frei vereinbarter Ausgabestelle:

- bei einem Fettgehalt von 2% 0,50 M/kg,
- bei einem Fettgehalt von 2,5% 0,61 M/kg.

§ 9

Preise für Milcherzeugnisse für Futterzwecke

Die Industrieabgabepreise/Grundpreise der Milcherzeugnisse für Futterzwecke gelten gemäß § 4 der Anordnung Nr. Pr. 67 vom 17. Dezember 1970 - Futtermittel — für:

	t - M/t -	
	I. Qualität	II. Qualität
Walzenvollmilchpulver ^C	6 500	6 400
Walzenmagermilchpulver	2 400	2 300
Sprühvollmilchpulver	6 500	6 390
Sprühmagermilchpulver	2 550	2 450
Kälmil A	2 500	2 390
Kälmil M	2 450	2 340
Kimat	2 450	2 340
Talmil 20 «/o	2 450	2 350

§ 10

Magermilchliefereien

Die Molkereien sind verpflichtet, im Jahresdurchschnitt 40 o/o der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch mit natürlichem Fettgehalt in Form von Magermilch sowie der unter § 9 angeführten Milcherzeugnisse für Futterzwecke bereitzustellen. Den milcherzeugenden Betrieben (LPG, GPG, VEG, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, kooperative Einrichtungen — ZGE/ZBE —, kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter) wird ein Vorkaufsrecht von 35 %/« der auf

das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch eingeräumt. Weitere 5 %/o sind zweckgebunden durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise für die Jungviehaufzucht und Läuferproduktion einzusetzen. Die jeweiligen Mengen an Magermilch, Buttermilch und anderen Milcherzeugnissen zu Futterzwecken gemäß § 9 sind in die Verträge über die Produktion, Lieferung und Abnahme von Milch aufzunehmen.

§ 11

ökonomische Hebel für die Molkereien

(1) Zur Erhöhung der Qualität der Rohmilch wird den Molkereien ein Zuschlag

— für die Steigerung des staatlichen Aufkommens an Rohmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden sowie für Milch aus staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden oder für Milch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 5,-M/t,

— für die Steigerung des staatlichen Aufkommens an Rohmilch in der Reduktaseklasse I gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 5,—M/t

gewährt.

(2) Für Rohmilch des staatlichen Aufkommens aus nicht tbk- und brucellose-freien Rinderbeständen, die im Einzugsgebiet der Molkerei in der Reduktaseklasse III mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres auf gekauft wird, ist ein Abzug von 20,—M/t vorzunehmen.

(3) Die ermittelten Zuschläge sind von den Molkereien quartalsweise bei der Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie an Hand einer exakten Berechnung anzufordern. Die Abführungsbeträge gehen zu Lasten der Molkereien und sind quartalsweise an die Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie zu überweisen. Die Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie hat Mittel für die Zuschläge beim zuständigen Preisstützungsorgan anzufordern und die Mittel aus Abzügen an das Preisstützungsorgan abzuführen. Die Mittel aus Zuschlägen sind von den Molkereien zweckgebunden zur Verbesserung der materiell-technischen Basis in den Molkereien und für Milchsammel- und -kühlstellen zu verwenden. Die Molkereien haben die Verstellungen über die Verwendung der Mittel mit den Erzeugerbeiräten in den Einzugsgebieten der Molkereien abzustimmen.

§ 12

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1971 zu erfüllen sind. Die festgelegten differenzierten Erzeugerpreise sind in die Verträge aufzunehmen.

§ 13

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Anordnung Nr. Pr. 18 vom 9. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Milch — (GBl. II S. 899),